



Vernehmlassungsbericht Revision Gerichtsorganisationsgesetz, Verordnung über die Gebühren der Gerichte, Verordnung über die Honorare der Anwälte

Nachtrag vom 16. August 2022

Vernehmlasserin	Stellungnahmen	Bemerkungen
SP Appenzell I.Rh. (SP AI)	<p>Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes Die SP AI unterstützt die vorgeschlagene Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes.</p> <p>Revision der Verordnung über die Gebühren der Gerichte Die Erhöhung der Gerichtsgebühren ist angebracht, da die Gerichtsprozesse immer aufwendiger werden. Die SP AI teilt auch die Haltung der Standeskommission, dass die Höhe der Gerichtskosten das Prozessieren nicht unsozial werden lassen darf.</p> <p>Revision der Verordnung über die Honorare der Anwälte Für die SP AI ist es wichtig, dass die Anwaltstätigkeit kostendeckend honoriert wird. Dies erhöht die Chance auf professionelle Arbeit. Auch bei unattraktiven Pflichtverteidigungen wird eine umfassende und korrekte Anwaltstätigkeit erwartet und vorausgesetzt. Deshalb unterstützt die SP AI die vorgesehene Erhöhung der Anwaltshonorare.</p>	

	<p>Aus der Sicht der SP AI müssten jedoch ebenfalls die Honorare der Richterinnen und Richter angehoben werden. Wenn die Anwaltshonorare von aktuell Fr. 200.-- pro Stunde auf neu Fr. 250.-- pro Stunde erhöht werden, müssten aus der Sicht der SP AI auch die Richterinnen und Richter besser entschädigt werden. Gemäss Art. 8 der Behördenverordnung vom 15. Juni 1998 (GS 170.010) erhalten Richterinnen und Richter ein Sitzungsgeld von Fr. 100.-- pro Halbtage, für das Aktenstudium - unabhängig von der Aktenmenge - pauschal Fr. 100.-- pro Fall und gemäss Aufwand variable Referentengebühren zur Vorstellung eines Falls. Die SP AI beantragt, dass die Richterhonorare mit einer entsprechenden Revision der Behördenverordnung ebenfalls erhöht werden.</p>	<p>Anders als Anwältinnen und Anwälte, die mit den Erlösen aus ihrer Tätigkeit ihren Lebensunterhalt bestreiten, sind die Mitglieder der Gerichte des Kantons Appenzell I.Rh. - sieht man vom Präsidenten des Bezirksgerichts und teilweise der Präsidentin des Kantonsgerichts ab - nicht berufsmässig richterlich tätig. Es besteht damit kein Anlass, die Entschädigungen für Gerichte und Anwaltschaft anzugleichen. Der Grosse Rat hat im Übrigen erst vor kurzem, am 2. Dezember 2019, die Entschädigungen der Richterinnen und Richter im Rahmen der damaligen Revision der Behördenverordnung neu festgelegt.</p>
--	--	---

Appenzell, 16. August 2022